

Verkehrsrecht: Aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Videoüberwachung /Raser können auf Einstellung des Verfahrens hoffen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 11.08.2009 (Az: 2 BvR 941/08) einem Autofahrer Recht gegeben, der aufgrund einer Videoaufzeichnung angezeigt wurde. Zuvor wurde er in allen Instanzen zu 50,00 Euro Bußgeld und drei Punkten wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 29 km/h verurteilt. Die von der Ordnungsbehörde vorgenommene Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem Verkehrskontrollsystem Typ VKS. Der Beschwerdeführer rügte unter anderem, die Videoaufzeichnung des Verkehrsverstoßes sei ohne ausreichende Rechtsgrundlage angefertigt worden. Es habe an einem konkreten Tatverdacht gefehlt. Weder im Gefahrenabwehrrecht noch im Ordnungswidrigkeitenrecht finde sich eine Befugnis für eine allgemeine oder automatisierte Videoüberwachung, deren Voraussetzungen erfüllt seien. Aus der Schwere des Rechtsverstoßes ergebe sich ein Beweisverwertungsverbot.

Das BVerfG hat die Entscheidungen des Amtsgerichtes Güstrow und des Oberlandesgerichtes Rostock aufgehoben. Die Rechtsauffassung der Gerichte, der Erlass des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Überwachung des Sicherheitsabstandes nach § 4 der Straßenverkehrsordnung vom 01. Juli 1999 bilde eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sei unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kann zwar im überwiegenden Allgemeininteresse eingeschränkt werden. Erforderlich dafür sei aber ein formelles Gesetz, das dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht und verhältnismäßig ist. Somit fehlt es an einer vom Verfassungsgericht geforderten gesetzlichen Grundlage, um den Grundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu rechtfertigen. Nach den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen, die über § 46 Abs. 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren sinngemäß anwendbar sind, kann aus einem Beweiserhebungsverbot auch ein Beweisverwertungsverbot folgen. Mangels gesetzlicher Regelung sei dies anhand einer Betrachtung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu ermitteln. Es erscheint zumindest möglich, dass die Fachgerichte einen Rechtsverstoß annehmen, der ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht, so dass die Videoaufnahmen nicht als Beweis gegen den Autofahrer verwertet werden können. Daher kommt nur eine Zurückverweisung an das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid in Betracht.

Von dieser Entscheidung sind alle Abstands- und Geschwindigkeitsmessungen an Autobahnbrücken betroffen, bei denen nicht nur bei konkretem Tatverdacht geblitzt, sondern generell jeder vorbeifahrende Verkehrsteilnehmer aufgezeichnet wird. Rechtlich nicht zu beanstanden sind dagegen Messungen, bei denen nur vom Verkehrssünder Aufzeichnungen gemacht werden. Es bleibt abzuwarten, wie Gerichte und der Gesetzgeber auf die neue Rechtslage reagieren.

Raser können auf die Einstellung ihres Verfahrens wegen der Rechtswidrigkeit der verdachtslos durchgeführten Video-Verkehrskontrolle hoffen.

Weitere Informationen zu diesem Thema (wie verhalte ich mich, wenn ich von dieser Maßnahme betroffen bin?) und anderen verkehrsrechtlichen Fragestellungen (Unfallrecht etc.) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

Textbeitrag: Kanzlei Preidel . Burmester
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Frank Preidel, Gehrden, Tel.: 05108/913 57-10
E-mail: ra-preidel@t-online.de
Internet: www.kanzlei-pb.de